

Lebensarten vervielfältigten sich, und so mußten mit der Zeit auch solche streitige Fälle vor die richterliche Entscheidung kommen, auf welche die alten Gesetze keine Anwendung mehr finden konnten. Die Richter verfahren alsdann nach ihrer besten Einsicht. Auch erkundigten sich wohl die Schöppen verschiedener Gegenden unter einander, wie bei ihnen über gewisse Fälle entschieden werde und richteten sich dann hiernach in ihren Erkenntnissen. Mit der Zeit wurden auch in den einzelnen Staaten und Provinzen Europas die Gewohnheitsrechte aufgeschrieben. So entstand in Deutschland um das Jahr 1226 der Sachsen-*s*piegel und etwa fünfzig Jahre später der Schwaben-*s*piegel. Beide enthielten Sammlungen von Rechtsgewohnheiten, jener für Norddeutschland, dieser für Süddeutschland. — Im gerichtlichen Verfahren wurden Zweikampf und Ordale, von welchen S. 31 die Rede war, immer seltener. Dagegen kam die Folter in Gebrauch. Durch furchtbare Marterwerkzeuge suchte man das Geständniß von dem Angeschuldigten zu erzwingen.

Jene mangelhafte Einrichtung des Gerichtswesens, vor Allem aber die geringe Macht der Könige, welche durch kein Mittel die übermüthigen Grafen des Reiches in den Schranken gesetzlicher Ordnung zu halten wußten, erzeugten auch das sogenannte *F*austrecht, welches das ganze Mittelalter hindurch herrschte, besonders aber unter der Regierung der Hohenstaufen, die fast immer von Deutschland abwesend waren.

Die *F*ehmgerichte. — Aus den alten Gaugerichten der Deutschen gingen die berühmten *F*ehmgerichte hervor, deren vorzügliche Wirksamkeit in das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert fällt. Man nennt sie auch heimliche, *F*rei- und *S*tuhlgerichte. Ihr *S*itz war Westfalen; darum werden sie auch wohl westfälische Gerichte genannt. Der Vorsitzende derselben hieß *F*reigraf, seine Beisitzer *F*reischöppen, der Ort der Sitzung *F*reistuhl. Der Hauptstuhl war zu Dortmund. Die *F*reigrafen erkannten nur den Kaiser über sich und den Erzbischof von Köln, der, als Herzog von Westfalen, des Kaisers